

kaufseinrichtung versucht haben, diese Ware von dem Großhandelsbetrieb, mit dem sie regelmäßig Lieferbeziehungen unterhält, oder von einer anderen Verkaufseinrichtung des gleichen Einzelhandelsbetriebes zu beschaffen.

Sind diese Möglichkeiten ergebnislos ausgeschöpft, ist in der Regel der Garantieanspruch durch Rückzahlung des für die mangelhafte Ware gezahlten Kaufpreises zu erfüllen. Dadurch wird den Interessen des Käufers voll entsprochen. Dieser kann selbst entscheiden, ob er eine andere Ware kaufen will. Entschließt er sich dazu, wird, ein neuer Kaufvertrag abgeschlossen, der zu den sich daraus ergebenden Bedingungen zu erfüllen ist. Dazu gehört, daß der Käufer den dieser Ware entsprechenden Kaufpreis zu bezahlen hat.

Dr. H.-W. T.

*Dürfen Hotels für ihre Gäste eine sog. Hotelordnung für verbindlich erklären und die Vergabe von Zimmern von der Anerkennung dieser Ordnung abhängig machen? *5.*

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Hotelgast und dem Hotel ergeben sich aus dem Beherbergungsvertrag, dessen Rechtsgrundlage die §§ 212 bis 216 ZGB sind. Danach ist der Hotelgast insbesondere berechtigt, die für seine Unterbringung im Hotel bestimmten Räume vertragsgemäß zu nutzen und die damit verbundenen Nebenleistungen zu empfangen (§212 ZGB). Was unter den Begriff „vertragsgemäße Nutzung“ fällt, wird — soweit nicht zulässige vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden — näher charakterisiert

— durch den von der jeweiligen Hotelkategorie abzuleitenden Leistungsumfang (vgl. Anweisung Nr. 25/74 über die Einführung der Hotelkategorisierung in der DDR vom 26. Juli 1974 nebst Richtlinie zur Anweisung [Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1974, Heft 20, S. 365]);

— durch den spezifischen Charakter des Hotels und den sich daraus ergebenden Versorgungsauftrag (z. B. Ferienhotel) sowie durch die Art und den Preis der für die Unterbringung bestimmten Räume.

Darüber hinaus sind die gesetzlichen Bestimmungen über Ordnung, Sicherheit und Brandschutz, so die AO über brandschutzgerechtes Verhalten in Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen vom 5. Juli 1976 (GBl. I Nr. 27 S. 370) und die Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) i. d. F. der 2. VO vom 15. Juni 1972 (GBl. II Nr. 39 S. 443), Gegenstand der Vertragsbedingungen.

Soweit sog. Hotelordnungen dazu dienen, den Gast über den Inhalt einer vertragsgemäßen Nutzung näher zu informieren, ist gegen sie nichts einzuwenden. Das schließt auch die Präzisierung solcher Verhaltensregeln ein, die sich allgemein aus gesetzlichen Bestimmungen oder aus den Regeln sozialistischen Zusammenlebens herleiten lassen.

Treffen Hotelordnungen jedoch darüber hinausgehende Festlegungen, indem sie z. B. weitere Pflichten für den Hotelgast begründen, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Vereinbarung der Partner im Vertrag. Eine solche Vereinbarung kommt nicht allein bereits dadurch zustande, daß der Hotelgast widerspruchslos die Gästekarte entgegennimmt, in der darauf hingewiesen ist, daß er damit die Hotelordnung anerkennt. Mit der Übergabe der Gästekarte treten keineswegs die für ALB (§ 46 ZGB) charakteristischen Wirkungen ein, denn Hotelordnungen sind keine ALB, soweit sie nicht als Rechtsvorschrift erlassen werden sind.

Soweit vom Hotel gegenüber dem Gast Rechte aus einer solchen Hotelordnung hergeleitet werden, sind sie ggf. mit Hilfe des Gerichts auf ihre Zulässigkeit überprüfbar. Das kann Bedeutung gewinnen, wenn dem Gast z. B. wegen Verstoßes gegen die Hotelordnung der Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Frist gekündigt wird oder wenn gegen ihn Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Prof. Dr. C. J. K.

Gelten die Zuständigkeitsregelungen der §§ 20 ff. ZPO auch für Aufgebotsverfahren zur Ausschließung unbekannter Grundstückseigentümer oder Hypothekengläubiger sowie zur Kraftloserklärung von Hypothekenbriefen?

Die §§ 20 bis 23 ZPO enthalten die Zuständigkeitsregelungen für Zivilrechtssachen. Sie werden durch Regelungen in weiteren Rechtsvorschriften, z. B. durch § 115 Abs. 5 Seehandelschiffahrtsgesetz (SHSG), § 56 Schiffsverkehrs-Verfahrensordnung (SchVO), §§ 10 Satz 2, 11 Abs. 3 DispacheVO, § 1 der 1. DVO zum LPG-Ges., §§ 9 Abs. 3 Satz 2, 10 Abs. 1 Satz 2 GesVollstrVO, §§ 25, 27 Abs. 2 Satz 1 -SchiedsgerichtsVO, ergänzt. Die §§ 24 und 25 ZPO regeln die Zuständigkeit in Familien- bzw. Arbeitsrechtssachen. Nur die Bestimmungen der §§ 26 und 27 ZPO (Abgabe bzw. Verweisung an das zuständige Gericht) finden allgemein Anwendung auf alle durch die ZPO geregelten Verfahren.

Darüber hinaus bestehen für besondere Verfahrensarten spezielle Zuständigkeitsvorschriften, und zwar

- für Todeserklärungsverfahren in § 136 Abs. 2 ZPO,
- für Entmündigungsverfahren in § 140 Abs. 2 ZPO,
- für Aufgebotsverfahren in § 144 Abs. 2 ZPO, § 54 Abs. 1 und § 55 Abs. 3 SchVO,
- für das Verfahren zur Einweisung in eine stationäre Einrichtung für psychisch Kranke in § 11 Abs. 2 EinwG,
- für das Verfahren zur Prüfung der Wahlberechtigung in § 27 Abs. 3 WahlG.

Diese speziellen Regelungen lassen die Anwendung der §§ 20 bis 25 ZPO in den besonderen Verfahrensarten nicht zu.

In Aufgebotsverfahren zur Ausschließung unbekannter Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter aus im Grundbuch eingetragenen Rechten (Grundpfandgläubiger, Vorkaufs- und andere Berechtigte aus Reallasten) sowie in Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Grundpfandbriefen (Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefen) ist stets von der Zuständigkeitsregel des § 144 Abs. 2 ZPO auszugehen. Danach ist für die Durchführung des Aufgebotsverfahrens dasjenige Kreisgericht örtlich zuständig, in dessen Bereich die Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirks ihren Sitz hat, bei der das Grundbuch (Register) geführt wird, das das betroffene Recht dokumentiert. Führt eine Dienststelle des Liegenschaftsdienstes das Grundbuch für ein Territorium, in dem mehrere Kreisgerichte bestehen (z. B. in einigen Großstadtkreisen), dann ist demzufolge für die Durchführung solcher Aufgebotsverfahren stets das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich die das Grundbuch führende Dienststelle des Liegenschaftsdienstes ihren Sitz hat.

Die weitere Zuständigkeitsvorschrift des § 144 Abs. 2 ZPO, die für die Verfahrensdurchführung die Zuständigkeit des Kreisgerichts am Sitz oder Wohnsitz des Ausstellers der für kraftlos zu erklärenden Urkunde begründet, betrifft nur solche Fälle, in denen das der Urkunde zugrunde liegende Recht nicht in einem Register eingetragen ist. Das gilt vor allem für Aufgebotsverfahren gemäß § 465 ZGB zur Kraftloserklärung von sonstigen Urkunden, z. B. von Hypothekendpfandbriefen der ehemaligen Deutschen Investitionsbank zu Berlin.

P. W.

Fortsetzung von S. 85

werden konnten. Das trug mit dazu bei, die Verantwortungsbereitschaft der leitenden Mitarbeiter und der Werkstätten zu fördern und führte zu konkreten und realisierbaren Vorschlägen über die Erhöhung von Ordnung und Sicherheit im ganzen Betrieb.

Im Ergebnis dieser zielgerichteten Verfahrensauswertung unterbreitete das Meisterkollektiv einen konkreten, allein mit betrieblichen Mitteln und Kräften kurzfristig realisierbaren Lösungsweg zur Beseitigung der Gefahrensituation bei der Strohpelletierung.

HARRY LANG,

Oberrichter am Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt